# III.

## Von der Vollstreckung eines von einem ausländischen Gerichte gefällten Urtheils.

Von Mittermaier.

Wirft man einen Blick auf den in den deutschen Staaten vorkommenden Gerichtsgebrauch über Vollstreckung der im Auslande gefällten Urtheile, und vergleicht man die Aussprüche der neuesten Gesetzgebungen und legislativen Entwürfe über den Gegenstand, so bemerkt man leicht eine große Verschiedenheit der Ansichten, welche nicht befremden kann, wenn man den Zusammenhang des Gegenstandes mit den interessantesten Fragen des öffentlichen Rechts erwägt. Auch hier, wie bei so vielen Sätzen des öffentlichen Rechts bemerkt man leicht, daß auch diejenigen, welche einen solchen Satz in seiner Allgemeinheit im liberalsten Sinne aufstellen, bald in einer gewissen Angst vor den liberalen Consequenzen so viele Beschränkungen hinzufügen, daß am Ende der Satz in der wirklichen Anwendung seine Bedeutung verliert. Beruft man sich auf die Liberalität, mit welcher die deutschen Staaten bei der deutschen Reichsverfassung wechselseitig Urtheile vollzogen hätten, so ist zwar nicht zu läugnen, daß die Ansicht der besseren Rechtslehrer und Praktiker sich immer für die Vollstreckbarkeit der ausländischen Urtheile erklärte [1]), allein auf jeden Fall stellte man die Behauptung nur in Bezug auf die von dem Gerichte eines deutschen Reichslandes gefällten

1) Pütter Rechtsfälle III. resp. 2. S. 20. Böhmer Rechtsfälle I. resp. 89. S. 707. S. noch Haas de effectu except. rei jud. in territor. alien. Gœtt. 1791.

und in einem anderen Reichslande zu vollstreckenden Urtheile auf, daß aber das Kammergericht nicht leicht eine ausländische Obrigkeit um Vollziehung eines Urtheils requirirte [2]), zeigt deutlich, wie wenig man selbst der Requisition fremder Gerichte Gehör zu geben Lust hatte, da man den Grundsatz aufstellte: incumbit domino respectu subditorum, ut ab injuria maneant tuti. Daher man auch behauptete, daß der wegen Vollstreckung ausländischer Urtheile requirirte Richter das Recht habe, das Urtheil erst zu prüfen, und die baierische Gerichtsordnung von 1753 [3]) bezeugt am klarsten die in den Reichslanden herrschende Ansicht, wenn sie ausspricht: es soll sich die requirirte Obrigkeit nicht weigern, zu vollziehen, oder sich eine Cognition anmaßen, ausgenommen da die Execution von ausländischen Obrigkeiten gegen einen Inländer gesucht wird, welch letztenfalls man auf bloße Requisition ohne vorläufige summarische Einsicht der Hauptsache selbst, dafern sich Exequendus über Nullitäten und Ungerechtigkeiten mit Wahrscheinlichkeit beklagt, nicht so leichterdings verfahren soll. — Als die deutsche Reichsverfassung aufgelöst war, wurzelte bald die Meinung, daß ein Staat die Urtheile des anderen Staates nicht zu vollstrecken brauche [4]); die Ansicht, daß Deutschland nur eine Vereinigung mehrerer von einander unabhängiger in gewisser Art verbündeter Staaten sey, ein mißverstandenes Souveränitätsstreben, die Meinung, daß jeder Staat wie mit einer chinesischen Mauer umschlossen sey, und ängstlich jeden Angriff fremder Staatsgewalt auf die eigene Souveränität abwehren müsse, erzeugten die Verfahrungsweise deutscher Staaten ausländische Urtheile nur unter vielen Beschränkungen vollstrecken zu lassen, was man um

2) Dies bezeugt Ludolf obs. cam. obs. 120. nro 10.

3) Codex Judic. Bavar. Cap. 18. nro 3.

4) Zachariä Staatsrecht der rhein. Bundesstaaten, S. 70.

so eher rechtfertigen zu können glaubte, da die unten näher zu prüfenden Bestimmungen des französischen Rechts gegen die Vollstreckbarkeit auswärtiger Urtheile sich erklärten. — Es ist nicht leicht von einem zuverlässigen und gleichförmigen Gebrauche in dieser Beziehung unter den deutschen Staaten zu sprechen [5]). In Oesterreich entscheidet unbedingt das Princip der Reciprocität [6]) so, daß nur jene Urtheile ausländischer Staaten, welche auch österreichische Urtheile auf Requisition vollstrecken, in Oesterreich vollzogen werden. Nach der Preußischen Gerichtsordnung [7]) ist zwar die Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile ausgesprochen, allein durch den Zusatz: es wäre denn, daß sich wegen der Competenz des requirirenden Gerichts oder sonst bei der Sache selbst ein Anstand ereignete, ist eine die wirkliche Vollstreckung vielfach lähmende und Willkühr begünstigende Beschränkung gemacht worden. — Im Königreich Sachsen entscheidet nur der Grundsatz der Reciprocität [7 a]). In Baiern entscheidet eine Verordnung vom 2. Juny 1811 [8]), daß die Vollstreckung des im Auslande gesprochenen Urtheils dann zulässig seyn soll, wenn bei dem Gerichte des auswärtigen Staats entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnorts oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache des Arrests, oder

---

5) Hr. von der Nahmer in Wiesbaden beabsichtigt daher die Herausgabe einer Sammlung der Gesetze, Präjudizien, ministerieller Erklärungen, welche zeigen, wie die europäischen Staaten in gerichtlichen Verhältnissen die Ausländer behandeln. Er hat an alle Ministerien der europäischen Staaten sich deswegen gewendet.

6) Pratobevera Materialien zur Gesetzkunde I. Th. S. 229, beruft sich auf das Hofdecret v. 7. Nov. 1812, welches dies befiehlt.

7) Gerichtsordnung Tit. XXIV. §. 30.

7a) Nach Gesetz v. 4. April 1805. S. dazu Haubold opusc. Lips. 1830. Vol. II. p. 735.

8) Die Motive dazu enthält v. Feuerbachs Themis oder Beitr. zur Gesetzgeb. (Landshut 1812.) nro II. S. 75—131.

der geführten Verwaltung begründet war, daß aber dem Vollstreckungsgesuche nur Statt gegeben werden könne, wenn durch gerichtliche Zeugnisse dargethan ist, daß in dem auswärtigen Staate selbst von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Executionsmittel vorhanden seyen, und wenn sich keine diesseitigen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzüglicheres Recht gesetzlich zustehe. Wenn die Vollstreckung an unbeweglichen Gütern gesucht würde, so soll das fremdrichterliche Urtheil vorerst öffentlich bekannt gemacht, und die inländischen Hypothekarcreditoren sollen zur Geltendmachung ihrer Forderungen aufgefordert werden. Daß der auswärtige Staat, dessen Urtheil vollzogen werden soll, gleiche Grundsätze auch gegen Baiern befolge, wird als wesentliches Erforderniß vorausgesetzt. — Die nämlichen Grundsätze sind auch in dem §. 567. des Baierischen Entwurfs von 1827 ausgesprochen, nur heißt es darin noch, daß die Execution nie ohne Vorwissen der bekannten inländischen Gläubiger des Schuldners geschehen dürfe. — Im Königreich Würtenberg schreibt dies Executionsgesetz [9]) vor, daß die rechtskräftigen Urtheile ausländischer Gerichtsstellen, wenn die Zuständigkeit des erkennenden Gerichts in dem einzelnen Fall außer Zweifel ist, unter Voraussetzung der Reciprocität zu vollstrecken seyen. — Im Großherzogthum Baden scheint vor der Einführung des jetzt geltenden Landrechts das 6te Constitutionsedikt von 1808 Art. 2. zu erkennen, daß der Fremde durch den Aufenthalt in Baden der im Auslande übernommenen Verbindlichkeit sich nicht entziehen und nicht erst auf ein Urtheil der badischen Gerichte sich beziehen könne. Seit Einführung des Landrechts, das ganz auf den Code Napoleon gebaut ist, kann nur die in dem letztern enthaltenen

9) vom 15. April 1825. §. 7.

Artikel 2123. entscheiden, über dessen wahren Sinn unten bei Erörterung der französischen Bestimmungen zu handeln seyn wird, und es darf als gewiß angenommen werden, daß der Sinn, welchen dieser Artikel in Frankreich hat, auch in Baden angewendet werden muß. Nach einer späteren Ministerialrechtsbelehrung soll [10]) bei Requisition um Vollstreckung eines ausländischen Urtheils, mit dessen Staate kein Staatsvertrag abgeschlossen ist, zuerst der Schuldner gehört werden, und wenn er Einwendungen vorzubringen hat, die bei dem ausländischen Gerichte noch nicht vorgebracht und verworfen sind, so sollen diese Einreden vorerst zugelassen und darüber nach Recht und Gerechtigkeit erkannt werden, so daß nur dasjenige zur Vollziehung kommen soll, was diesem inländischen weiteren und in Rechtskraft übergegangenen Erkenntniß gemäß ist. — Bei Contumacialurtheilen soll darauf gesehen werden, ob der vorgeladene Beklagte gerichtspflichtig gegen jenen Staat war, dessen Urtheil zum Vollzug gebracht werden soll, oder ob er nur gemäß dem Art. 14. Code Napoleon wegen der Unterthaneneigenschaft war vorgeladen worden. Nur im ersten Falle wird das Contumacialurtheil wie ein kontradiktorisch ergangenes zur Vollziehung gebracht. Daß diese Verfügung, die nur ein Ministerialerlaß und selbst nur als Rechtsbelehrung sich ankündigt, nichts an den im Landrechte ausgesprochenen gesetzlichen Vorschriften ändern kann, ist wohl nicht zu bezweifeln. In Kurhessen sollen nach einer Verordnung vom 25. April 1826 alle Requisitionen um Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse dem betreffenden Obergerichte zur Verfügung übersendet werden [11]), und die ausländischen Urtheile sollen wie die inländischen vollzogen werden, ausgenommen, wenn die Vollziehung der Erkenntnisse kurhessischer Gerichte in dem betreffenden Aus-

---

10) vom 24. März 1812.

11) Wagner Grundzüge der Gerichtsverfassung und des Verf. in Kurhessen. Marburg 1827. S. 61 Note.

lande bis jetzt der Regel nach nicht gestattet war. In Bezug auf das Königreich Hannover bezeugt Spangenberg [12]), daß der Grundsatz der Reciprocität entscheide, und daß man dann schon das Urtheil vollstrecke, wenn nur das ausländische requirirende Gericht sich zur Erwiederung gleicher Rechtshülfe erbietet, daß man auch das ausländische Urtheil seinem Inhalte nach keiner Prüfung unterwerfe; daß dagegen auf bloßes Betreiben der betheiligten Parthei die Vollstreckung des ausländischen Urtheils nicht erkannt, sondern immer nur Requisition des ausländischen Gerichts abgewartet werde. —

Während aus diesen angeführten Zeugnissen wenigstens soviel abgeleitet werden darf, daß in den deutschen Staaten der Grundsatz der Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile anerkannt ist, obgleich es an mannigfaltigen Beschränkungen nicht fehlt, so stellt dagegen die Gesetzgebung Frankreichs den entgegengesetzten Grundsatz auf, und dies Vorbild ist nicht ohne Nachahmung geblieben. Schon die Ordonanz von 1629 [13]) hatte das Princip aufgestellt, daß weder die im Auslande bestellten Hypotheken noch ausländische Urtheile in Frankreich anerkannt werden sollten und die französischen Unterthanen, gegen welche die Letzten vollstreckt werden sollten, berechtigt seyen, de nouveau débattre leurs droits comme entiers, also ihre Sache ebenso vor französischen Gerichten zu verhandeln, als wenn kein Urtheil darüber noch ergangen wäre. Diese Ansicht wurde mit höchster Con-

12) Im Commentar zur Hannov. Proceßordnung II. S. 277, und in Linde und Marezolls Zeitschrift für Civilrecht und Proceß III. Bd. 3. Heft S. 428.

13) Es heißt im Art. 121: les jugemens rendus, contrats ou obligations reçus en royaumes et souverainetés étrangers pour quelque cause que ce soit n'auront aucune hypothèque ni exécution en notre royaume; ainsi tiendront les contrats lieu de simples promesses; et non obstant les jugemens nos sujets, contre lesquels ils ont été rendus, pourront de nouveau débattre leurs droits comme entiers par devant nos officiers. —

sequenz in Frankreich durchgeführt, so daß auch der Franzose ein zu seinem Vortheile bei einem ausländischen Gerichte erwirktes Urtheil nicht in Frankreich geltend machen konnte [14]. Bei der Abfassung der neuen Gesetzbücher Frankreichs hielt man sich an das seit 1629 immer angewendete Princip, das mit französischen staatsrechtlichen Ansichten zusammenhing; der Code Civil [15]) erklärte, daß die in ausländischen Urtheilen constituirten Hypotheken in Frankreich nicht wirksam seyn sollen, ausgenommen wenn sie durch ein französisches Tribunal als executorisch erklärt worden seyen, und der Code de procédure [16]) sprach aus, daß ausländische Urtheile in Frankreich nicht anders vollstreckbar seyn sollen, als wenn nach Verfügung der Art. 2123. Code Civil verfahren worden sey. Nach diesem Ausspruche [16a]) schien es zwar, daß derjenige, welcher ein ausländisches Urtheil in Frankreich vollstreckt haben wolle, nur das exequatur bei dem französischen Gerichte nachsuchen dürfe, und daß nach dem Willen der neuen Gesetzgebung nicht mehr, wie unter der Herrschaft der Ordonanz von einer neuen Verhandlung der Sache die Rede seyn könne, sondern es nur — gleichsam als einer Formalität — der Beifügung der Vollstreckungsformel durch ein französisches Gericht bedürfe; allein diese Auslegung würde irrig seyn; die französischen Gerichte erkannten [17]), daß der Sinn der geltenden Gesetzesstellen aus der Ordonanz

14) Das Gegentheil wurde zwar behauptet von Boulenois traité des statuts réels et personels Vol. I. p. 646. S. aber le nouveau Denisart tom. 8. p. 186. Toullier droit civil françois Vol. X. p. 129.

15) Art. 2123 und 2128.

16) Art. 546.

16 a) Gute Bemerkungen in Grenier traité des hypothèques tom. I. p. 436 — 63.

17) Merlin questions de droit: voce jugement §. XIV. Merlin un répertoire Vol. VI. voce jugemens. Toullier droit civil Vol. X. p. 133.

von 1629, woraus sie genommen sind, erklärt werden müsse, und so ist es ein fester Gerichtsgebrauch in Frankreich, daß ausländische Urtheile in Frankreich aller Wirksamkeit eines Urtheils ermangeln, und die Parthei, gegen welche vollstreckt werden soll, die Sache ohne Rücksicht auf das ergangene Urtheil vor dem französischen Gerichte zu verhandeln befugt ist [18]. Man stützt sich in Frankreich zur Rechtfertigung dieser Ansichten darauf, daß überhaupt die richterliche Gewalt ein Ausfluß der Souveränität ist, daß aber ein Akt der fremden Staatsgewalt keine rechtliche Kraft in einem anderen Lande haben könne, daß dafür auch die Analogie von der Wirksamkeit der Hypotheken spreche, daß jede Rechtskraft nur das Product positiver Anordnung sey und der Satz, nach welchem das rechtskräftige Urtheil als Wahrheit gelten soll, wesentlich auf der Gerichtsverfassung und den Garantieen beruhe, welche jeder Staat für seine richterlichen Behörden geschaffen hat [19]. Nur die Frage blieb vorzüglich bestritten, ob das Princip der Nichtvollstreckbarkeit der fremden Urtheile nur von französischen Unterthanen, wenn gegen sie in Frankreich vollstreckt werden soll, oder auch von jedem Ausländer, gegen welchen in Frankreich Execution gesucht wird, angerufen werden kann. Man glaubte häufig, daß die französische Bestimmung nur den Schutz der Franzosen bezwecke und es daher zur Vollstreckung eines Urtheils gegen den Ausländer nur einer einfachen exequatur bedürfe, welches ohne weitere Prüfung das französische Gericht beizufügen habe [20], allein die entgegengesetzte von dem Kassations-

18) S. arrêts in Sirey recueil Vol. VII. 2. p. 973. XVI. 2. p. 369. XX. 2. p 312.

19) Gründe in Toullier l. c. p. 121 und Hildgard Annalen der Rechtspflege in Rheinbaiern. Zweibrücken 1830. I. Bd. 1. Heft S. 30.

20) Z. B. Carré traité et questions de procédure civile. Vol. II. p. 164. Merlin repertoire: voce: jugement S. VIII. Auch ein Urtheil des Appellationsgerichts von Kaiserslautern von 1816 in Hildgard l. c. S. 45.

hofe gebilligte Ansicht ist unfehlbar mehr dem in Frankreich aufgestellten Principe gemäß, welches überhaupt die Wirksamkeit der von der fremden Staatsgewalt ausgegangenen Acte bestreitet und daher zwischen Franzosen und Ausländern keinen Unterschied machen kann [21]; obwohl nicht zu läugnen ist, daß die erste Meinung, nach welcher Urtheile gegen Ausländer ohne weitere Prüfung executorisch erklärt werden sollen, in den deutschen Departements, in welchen noch französisches Recht fortdauernd gilt, gesiegt hat [22]. Nach der Consequenz des französischen Princips kann auch ein französisches Gericht auf ein im Auslande ergangenes Arresturtheil keine Rücksicht nehmen [23], und es kann auch der Umstand, daß der Franzose selbst im Auslande als Kläger aufgetreten sey, und sich dadurch dem ausländischen Gerichte unterworfen habe, nicht einem in einem solchen Processe ergangenen Urtheile Vollstreckbarkeit in Frankreich geben, weil das französische Gesetz keinen Unterschied macht, und seine Ansicht auf einem staatsrechtlichen Grundsatze beruht, der durch den Willen der Partheien nicht verändert werden kann [24]. — Ganz im Geiste dieser französischen Ansichten erklären sich auch die dem französischen Code de procédure nachgebildeten Proceßgesetzbücher, z. B. der Code von Genève [25]) und

21) Arrêt v. 27. août 1816 in Sirey recueil Vol. XVI. p. 369, und vorzüglich Arrêt v. 1819 in Sirey XIX. p. 286. S. noch Grenier traité des hypothèques Vol. I. p. 441.

22) S. die vorige Note in Bezug auf Rheinbaiern. — Wegen Rheinpreußen s. im Archiv für das Civil- u. Criminalrecht von Rheinpreußen I. Bd. 2. Abtheil. S. 163 — und Urtheil von Mainz in v. der Nahmers Aufsatz in Elvers Themis II. Bd. 1. Heft S. 142.

23) Hildgard Annalen l. c. S. 37. — Im entgegengesetzten Sinne ist geurtheilt in Mainz, s. v. der Nahmer l. c. S. 147.

24) So geurtheilt in einem Zweibrücker Erkenntnisse v. 1819. S. Hildgard S. 40.

25) Art. 376, wo es heißt: daß die ausländischen Urtheile nur vollstreckt werden können, wenn sie von dem Genfer Tribu-

die neue niederländische Proceßordnung [26]. — Völlig verschieden von diesen durch irrige Souveränitätsgrundsätze dictirten den Verkehr unter den Nationen lähmenden französischen Ansichten ist der englische Gerichtsgebrauch, welcher ein von einem competenten ausländischen Gerichtshofe ergangenes Urtheil auch als in England vollziehbar erklärt, daher auch eine von einem ausländischen Gerichtshofe ergangene Wahnsinnigkeitserklärung einer Person auch in den englischen Gerichtshöfen respectirt wird [27]. Eine vorzügliche Beachtung verdient wegen der den wahren völkerrechtlichen Principien entsprechenden Liberalität eine über die Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile in den päbstlichen Staaten ergangene Verordnung von 11. März 1820 [28]. Darnach soll jedes ausländische Urtheil, das in weltlichen Sachen unter Laien erging, auf Requisition des ausländischen Gerichts und auf Betreiben der dabei interessirten Parthei vollstreckt werden; wenn der requirirende Richter bezeugt, daß das Urtheil in Rechtskraft übergegangen sey. Erheben sich Zweifel über die Competenz des Gerichts, welches das Urtheil fällte, so kann das requirirte Gericht die nöthigen Aufklärungen von dem requirirenden verlangen, und wenn diese Mittheilungen

---

nal executorisch erklärt sind, parties ouïes ou dument citées et le ministère public entendu. — S. noch einen interessanten Aufsatz von Rossi in den (Genfer) annales de législation et de jurisprudence Vol. II. p. 59 etc.

26) Livre II. Tit. 1. art. 2. heißt es: les jugemens rendus par les tribunaux étrangers ne seront pas exécutoires dans le royaume; ainsi les questions décidées par les tribunaux des pays étrangers pourront être débattues de nouveau devant les tribunaux du royaume. Diese Sprache ist wenigstens sehr ehrlich.

27) S. darüber Okey droit d'aubaine de la Grande Bretagne. Paris 1830 pag. 60 — 64.

28) Abgedruckt in Rossi annales l. c. p. 65. und in Toullier droit civil X. p. 157. — Es fällt uns nicht ein, alle die darin vorkommenden Bestimmungen als zweckmäßig anzupreisen.

nicht genügend erscheinen, so hat sich das Gericht an den Auditor Gr. p. H. zu wenden. — Das requirirte Gericht ertheilt einfach das exequatur, ohne befugt zu seyn, über den Inhalt des Urtheils zu entscheiden. Nur wenn eine neue Urkunde, die bei dem fremden Gerichte nicht producirt wurde und ganz oder theilweise die Klage zerstört, dem requirirten Gerichte vorgelegt wird, muß dasselbe die Execution suspendiren und dem fremden Tribunal Nachricht von dem Umstande geben. Das exequatur wird nur bewilligt, wenn die von päbstlichen Gerichten ergangenen Urtheile in dem Staate, in dem das zu vollstreckende Urtheil gefällt wurde, ebenso berücksichtigt werden. Diese Reciprocität wird aber so lange präsumirt, bis nicht ein besonderer Grund Zweifel begründet.

Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten scheinen die Fragen einer genauern Beantwortung würdig zu seyn: wie hat sich der Richter eines Landes, in welchem über die Vollstreckung ausländischer Urtheile kein Landesgesetz besteht, zu benehmen, wenn die Vollstreckung eines fremden Urtheils nachgesucht wird? — und welche Grundsätze empfehlen sich in dieser Lehre als die wahren für eine neue Gesetzgebung? Prüfen wir zuerst die Gründe, aus welchen die französische Gesetzgebung gegen die Vollstreckbarkeit fremdrichterlicher Urtheile sich erklärt, so muß man den größten Theil derselben als grundlos erklären. — Wenn man zuerst anführt, daß Acte der auswärtigen Souveränität in einem anderen Staate keine Wirkung haben könnten, jedes Urtheil aber ein Ausfluß der fremden Staatsgewalt sey, so ist dieser Satz gewiß zu generell aufgestellt. Allerdings mag der Souverän einem fremden ihm nicht unterworfenen Richter nichts gebieten, er kann im fremden Lande nicht selbst seine Urtheile vollstrekken, z. B. jemanden das Eigenthum wegnehmen, allein alles dies tritt ja da nicht ein, wenn das Gericht eines Staats von dem Gerichte eines anderen Staats um Vollstreckung des von dem letzten gefällten Urtheils ersucht wird. Es liegt der französischen Ansicht eine falsche Vorstellung von der richter-

lichen Gewalt zum Grunde. Die vollziehende Gewalt erklärt nur, daß sie demjenigen, welcher erweislich das Recht auf seiner Seite habe, zu seinem Rechte verhelfen werde, und das rechtskräftige Urtheil, was ihr vorgelegt wird, gilt als Zeugniß, daß der, welcher nach diesem Urtheile Sieger ist, auch der wirklich Berechtigte sey. Der Grund nun, warum man dem Urtheile die Kraft eines solchen Zeugnisses beilegt, liegt theils darin, daß die Partheien selbst die Entscheidung ihres Streits den Richtern vorgelegt, und in so ferne sich dem Ausspruche des Gerichts unterwerfen zu wollen erklärt haben, theils in der Präsumtion, daß Männer, denen das Gesetz gewisse Eigenschaften zutraut, auch im Stande seyen, die Gesetze richtig auszulegen und die Thatsachen gehörig auszumitteln und unter die Gesetze zu subsumiren, theils endlich darin, daß eine gewisse Art der auf die vollständigste Erörterung aller Gründe und höchste Gleichheit der Vertheidigung berechneten Verhandlung geeignet sey, die Wahrheit zu entdecken. Der fremde Staat, welcher nun ein im anderen Staate ergangenes Urtheil vollstreckt, geht dabei nur von einer gleichen Präsumtion aus, er hält die Richter des Landes, in welchem das Urtheil erging, für ebenso ehrlich und klug als seine eigenen Richter, und vollstreckt das fremde Urtheil nicht, weil der fremde Souverän es befohlen hat, sondern weil er präsumirt, daß das Urtheil Wahrheit enthalte. Indem der Staat fremde Urtheile wegen dieser Präsumtion vollstreckt, handelt er consequent; denn auf die nämliche Art respectirt ja ein Staat, die in einem fremden Staate aufgenommenen Acte [29]; Preußen erkennt den, welcher in England nach englischen Formen sich verheirathet hat, auch als gültig in Preußen verheirathet. Oestreich betrachtet das von einem Oestreicher in Würtenberg errichtete Testament als gültig, wenn es nach würtenbergischen Gesetzen errichtet ist. Der bei einem hol-

29) Von Kamptz Beiträge zum Staats- und Völkerrechte nro. 5.

steinischen Gerichte als wahnsinnig und daher dispositions-unfähig Erklärte kann auch in Hessen, wenn er dort Güter besitzt, nicht verfügen, und wenn es zum Processe kömmt, und die Gegner, die in Holstein ausgesprochene Dispositions-unfähigkeit excipiren, so respectirt das hessische Gericht auch die holsteinische Entscheidung. — Wenn ein Proceß in Baiern anhängig ist und ein in Frankfurt wohnender Zeuge vernommen werden soll, so wird das in Frankfurt auf Requisition aufgenommene Zeugenvernehmungs-Protokoll als ein documentum publicum respectirt, und darauf die Entscheidung gebaut. — Das ganze nachbarliche Zusammenleben der Staaten, das wechselseitige Bedürfniß selbst führt zur Annahme eines solchen völkerrechtlichen Zustandes [30]), in welchem ein Staat die von öffentlichen Behörden eines anderen Staates ergangenen Aussprüche als wahr präsumirt [31]), und in diesem Sinne vollstreckt daher auch der Staat das fremdrichterliche Urtheil, weil er es als ein gerechtes präsumirt. Die staatsrechtliche Unabhängigkeit der Staaten ist dabei nicht gefährdet. — Beruft man sich auf die Analogie der Hypothek und darauf, daß eben so wenig ein fremdes Urtheil vollstreckt werden könne, als ein im Ausland geschlossener Vertrag ein Unterpfandsrecht wirken kann, so paßt diese Analogie gar nicht; denn die Wirksamkeit des Hypothekeninstituts beruht auf einer Publicität in der Art, daß jeder, welcher einem andern leihen und sich Hypothek bestellen lassen will, durch die Einsicht des Hypothekenbuchs sich überzeugen kann, welche Hypotheken auf dem Vermögen seines Schuldners bereits ruhen; und derjenige, welcher dem Buche traute, muß die Gewißheit haben, daß keine andere Hypothek ihm vorgehe, oder neben der seinigen wirke, als diejenige, deren Existenz er aus dem Buche kennen lernte, und in den Kreis seiner Berechnung zog. Wollte man nun auch den im Auslande

---

30) S. auch Feuerbachs Themis S. 84.

31) Klüber öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 286.

constituirten Hypotheken eine Wirksamkeit gestatten, so würde derjenige, welcher dem inländischen Hypothekenbuche traute, getäuscht werden können, und so erklärt sich aus der ratio des Hypothekeninstituts leicht, warum man fremden Hypotheken keine Kraft zuschreibt, während diese ratio durchaus nicht bei Vollstreckung fremder Urtheile paßt. Frage man aber, welche Folgen aus dem Satze entstehen würden, daß fremdrichterliche Urtheile nicht vollstreckt werden, so überzeugt man sich bald, daß dieser Satz die einheimischen Unterthanen nicht blos nicht schützt, sondern in Nachtheil setzt. Bei der Ausdehnung des Handels und des Verkehrs bleiben Handeltreibende nicht blos innerhalb der engen Gränzen des zwanzig Meilen langen Vaterlandes stehen; ihr Gewerbsfleiß kennt keine Gränzen, der Hesse verkauft heute einem badischen Bürger Wein, und Morgen an einen Frankfurter Flachs und am nämlichen Tage Getreide an einen rheinbairischen Bürger. Jeder Vertrag kann aber Streitigkeiten unter den Contrahenten herbeiführen, und für die Entscheidung solcher Fälle bedarf es der Intervention richterlicher Gewalt. Jeder rechnet darauf, daß wenn er ein Urtheil erwirken kann, dies nicht blos todt auf dem Papiere stehen bleibe, sondern in das Leben übergeht, der hessische Verkäufer rechnet darauf, daß das in foro contractus in Oppenheim gefällte Urtheil auch in Baiern, wo der Gegner wohnt, exequirt werde, ebenso wie der Baier, wenn er ein Urtheil auswirkt, auf ähnliche Willfährigkeit in Hessen rechnet. Ist aber der Grundsatz der Nichtvollstreckbarkeit fremder Urtheile ausgesprochen, so vermeidet entweder der Gewerbsmann mit Unterthanen anderer Staaten in Geschäfte sich einzulassen, oder der Kaufmann schlägt schon auf die Waaren die Summe der Gefahren und Wagnisse, welche ihm dadurch zugehen, daß er von dem anderen Staat kein Recht zu erwarten hat, oder man sucht sich durch strengere Formen, z. B. Wechselform zu helfen, oder die laute Stimme der Unterthanen, denen die Rechtsverfolgung vom Nachbar-

staate verweigert wird, nöthigt den einheimischen Staat jene unglückliche Maaßregel der Retorsion eintreten zu lassen, die eigentlich nur den Satz ausspricht, daß Unrecht mit Unrecht vergolten werden müsse. Statt des lebhaften Verkehrs und einer Gemeinschaft zwischen benachbarten Staaten entsteht dann allmählig Mißtrauen und das System wechselseitiger Befehdung. — Wenn wir auf einer Seite gegen manche Gründe uns erklärten, durch welche man das französische System zu vertheidigen sucht, so ist es doch Pflicht, auch andere nicht unwichtige Rücksichten hervorzuheben. Es muß Grundsatz seyn, daß der Staat nur dann seine Rechtshülfe und die oft tief eingreifenden Maaßregeln der Vollstreckung eintreten läßt, wenn er von der Gerechtigkeit des Urtheils, worauf das Vollstreckungsgesuch sich stützt, überzeugt ist. Diese Ueberzeugung soll sich freilich auf die oben angeführte Präsumtion, die für das rechtskräftige Urtheil spricht, stützen; allein mit Unrecht würde man doch hier die große Verschiedenheit der Gesetze und Einrichtungen der verschiedenen Länder, und den Einfluß unberücksichtigt lassen, welchen diese Einrichtungen darauf äußern, ob man mit Grund vermuthen kann, daß das Urtheil eines jeden Staats gerecht sey. Diese Präsumtion hängt gewiß davon ab, 1) ob das Gericht, welches das Urtheil fällte, wirklich so besetzt war, daß es genügende Garantieen für eine gerechte Urtheilsfällung gab, ob z. B. nicht ein mit administrativen Geschäften beladener, oder willkürlich entsetzbarer Richter entschied, ob vielleicht nicht ein nur für Entscheidung unbedeutender Fälle niedergesetztes Gericht prorogirt worden ist, ob nicht nach der Landesverfassung ein aus ungelehrten Beisitzern oder sogenannten Volksrichtern bestehendes Gericht das Urtheil fällte. — Nicht gleichgültig ist hier auch 2) das Contumacialsystem des Landes. Wer möchte wohl jedem Urtheile eines Landes trauen, in welchem auf bloße Versäumung des ersten Termins schon der Beklagte als geständig der Klage betrachtet und jedes Restitutionsmittels beraubt ist? Wer möchte insbesondere jedes Contu-

macialurtheil eines Landes als gerecht erkennen, worin der art. 14. des Code Napoleon gilt und wornach jeder Fremde wegen Verbindlichkeiten, die er in oder außer Frankreich gegen einen Franzosen eingegangen hat, vor ein französisches Gericht geladen werden kann? — 3) Die Präsumtion der Gerechtigkeit des Urtheils hängt auch ab von der Art der Beweismittel, auf welche das ausländische Urtheil gebaut wurde. Wer möchte wohl dem Erkenntnisse trauen, welches auf den Grund eines meineidigen Zeugen, oder des bloßen Eides des Klägers gebaut worden ist? —

Stellt man nun den Grundsatz auf, daß jedes ausländische Urtheil vollstreckt werden soll, so muß man auch ein in einer Bauerngemeinde, wo noch nach alter Verfassung 6 ungelehrte Beisitzer nach ihrem sogenannten gesunden Menschenverstande das Gericht bilden, gefälltes Urtheil ebenso wie ein in der Türkei von einem Kadi ergangenes Erkenntniß vollziehen. — Kaum möchten diejenigen, welche auch für den Grundsatz der Vollstreckbarkeit ausländischer Urtheile sich erklären, geneigt seyn, diese Ausdehnung anzunehmen, und so rechtfertigt sich wohl der Wunsch, daß unsere Staaten wechselseitig Staatsverträge schließen, welchen die genaue Prüfung der Verhältnisse der Gerichts- und Proceßverfassung des Landes vorhergehen werden, dessen Urtheilen man vollkommen vertrauen zu wollen erklärt, und in so ferne hat Gönners Ansicht [32]), der in seinem Entwurfe der Proceßordnung über den Gegenstand nichts bestimmen, sondern nur auf Staatsverträge verweisen wollte, weil die Frage politischer Natur sey, viel für sich. — Wir gehen aber davon aus, daß der Richter eines Landes, der um Vollziehung eines fremden Urtheils requirirt wird, es nie verweigern soll, den ersten die Vollstreckung einleitenden Act zu erlassen, weil unter der Voraussetzung, daß die Behörde, welche die Vollstreckung requirirt, eine wirklich von einem anerkannten

32) In den Motiven zur Proceßordnung S. 881.

Staate organisirte Gerichtsbehörde ist, und unter der weitern Voraussetzung, daß das Urtheil ein rechtskräftiges ist, die allgemeine, für jedes rechtskräftige Urtheil sprechende, oben geschilderte Präsumtion den Richter leiten darf, und durch das Gehör, welches der Parthei, gegen welche vollstreckt werden soll, noch immer eröffnet wird, die Besorgniß, Unrecht zu thun, beseitigt werden kann. Es kömmt nur darauf an, wie weit diese Parthei noch gegen das Urtheil Einwendungen zu machen befugt seyn soll. Man darf bei der Beantwortung der Frage von folgenden Sätzen ausgehen. 1) So oft die Parthei durch ihre Einreden die Voraussetzyngen zerstört, unter welchen der Staat das Urtheil als ein gerechtes, zur Vollziehung geeignetes, erkennt, fällt auch die Vollstreckung des Urtheils weg. 2) Dasselbe tritt ein, wenn die Parthei nachweisen kann, daß auch nach den Gesetzen des Staats, in welchem das Urtheil erging, die Vollstreckung abgewendet werden konnte. 3) Sobald dargethan wird, daß das Urtheil solchen Gesetzen des zur Vollstreckung requirirten Staats widerspricht, welche durch keine Partheienwillkühr geändert werden können [33]), darf auch keine Vollstreckung erkannt werden. Der erste Satz erklärt sich daraus, daß der Staat nur deswegen vollstreckt, weil er das Urtheil für ein rechtskräftiges und vollzugreifes hält. Ob es dies ist, hängt von gewissen Voraussetzungen ab, und zwar a) daß ein wirkliches Gericht, b) daß das kompetente Gericht geurtheilt habe, und c) daß das Urtheil rechtskräftig sey. Die Vermuthung muß nun der Wahrheit weichen, wenn zu zeigen ist, daß das urtheilende Gericht nicht ein wahres Gericht war, z. B. wenn ein Cabinetsrescript das Urtheil vorgeschrieben hätte, oder wenn bewiesen wird, daß das jenseitige Gericht nicht in der vorliegenden Sache zu urtheilen befugt war, z. B. wenn ein Handelsgericht in einer reinen Civilrechtsstreitigkeit urtheilte, oder wenn gezeigt wird, daß das Urtheil nicht rechtskräftig

33) S. noch Schmid Lehrbuch des gemeinen deutschen Staatsrechts S. 149.

war, z. B. daß dagegen Rechtsmittel eingelegt waren, daß in dem jenseitigen Lande noch an eine höhere Instanz der Rechtszug ging. Der zweite Satz gründet sich darauf, daß die Partei, gegen welche das Urtheil erging, dadurch, daß es im fremden Lande vollstreckt werden soll, nicht in eine schlimmere Lage kommen darf, als sie gewesen seyn würde, wenn das Urtheil in dem Lande vollstreckt worden wäre, in welchem es erging; a) alle Einreden daher, welche nach den jenseitigen Gesetzen die Vollstreckung hindern würden, müssen auch von dem requirirten Richter berücksichtigt werden; z. B. nehme man an, daß in Hessen, worin das Urtheil erging, jede Einrede der Compensation, wenn sie auch früher nicht vorgebracht war, ungeachtet sie hätte vorgebracht werden können, die Vollstreckung hindert; es muß daher auch in Baiern, nach dessen Gesetzen zwar die Einrede der Compensation nur unter gewissen Bedingungen die Execution hindert, die Einrede berücksichtigt werden, wenn die Vollstreckung des hessischen Urtheils in Baiern gesucht wird. b) Jedes Rechtsmittel, welches nach den jenseitigen Gesetzen die Nachtheile der Execution von dem Imploranten abwenden kann, verdient auch Berücksichtigung von dem requirirenden Richter; z. B. wenn die restitutio in integrum ob nova nach den jenseitigen Gesetzen die Vollstreckung suspendirt; da jedoch der requirirte Richter nicht selbst über die Streitpunkte entscheiden darf, welche nicht die Rechtsbeständigkeit der Vollstreckungsverfügung betreffen [34], so wird er in dem Zweifelsfalle zwar die Vollstreckung suspendiren, aber dem requirirenden Richter Nachricht geben und von ihm die weiteren Anträge erwarten. Der dritte Satz wird durch die Erwägung gerechtfertigt, daß ein fremdrichterliches Urtheil ebenso als wenn es ein einheimisches wäre, exequirt werden kann, daß daher der vollstreckende Richter keine weitere Rechtshülfe geben kann, als er sie geben dürfte, wenn das Urtheil im Inlande gefällt wäre, da er nur nach der

34) Gönner Handbuch des Processes III. S. 341 ꝛc.

durch die Vollstreckungsordnung bestimmten Instruction handelt, und keine weitere Ermächtigung von der Staatsgewalt erhalten hat. — Dadurch, daß man annehmen könnte, die Parthei, gegen welche vollstreckt werden soll, habe sich den ausländischen Gesetzen unterworfen, so daß auch nur diese entscheiden dürften, wird nichts gewonnen; denn im Sinne des römischen Rechts [35]) kann die Privatwillkühr da keinen Einfluß haben, wo ein Gesetz vorliegt, das im Interesse öffentlicher Ordnung gegeben ist oder überhaupt mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängt. Daraus folgt, a) daß das fremdrichterliche Urtheil nicht vollstreckt werden kann, wenn darin auf eine Vollstreckungsart erkannt ist, welche zwar nach den ausländischen Gesetzen zulässig ist, aber den Gesetzen des Landes widerspricht, worin das Urtheil vollstreckt werden soll, z. B. wenn ein in Frankreich, wo contrainte par corps gilt, gefälltes Urtheil auf persönliche Haft erkennt und in einem deutschen Lande, das den Personal-Arrest nicht als Executionsmittel zuläßt, derselbe vollstreckt werden soll. b) So oft das ergangene Urtheil auf Competenzverhältnissen des fremden Landes beruht, welche den Grundsätzen des Landes widersprechen, dessen Gericht um Vollstreckung ersucht wird, kann auch keine Vollstreckung eintreten, z. B. von einem auswärtigen geistlichen Gerichtshofe wäre in Ehesachen ein Urtheil gefällt worden, während das Landesgesetz Ehesachen ausdrücklich an weltliche Gerichte weist. c) Das Nämliche tritt ein, wenn das Recht selbst, welches im fremdrichterlichen Urtheile einer Parthei zuerkannt worden ist, mit den absolut verbietenden Gesetzen [36]) des requirirten Landes im Widerspruch steht; z. B. wie im Lande A 6 Procente Zinsen zulässig sind, und das Urtheil darauf erkannte und im Lande B, wo die Vollstreckung nachgesucht wird, 6 Procente verboten sind; oder wenn das Urtheil auf

35) L. 38. D. de pactis.

36) Schmalz S. 153.

Leibeigenschaftsgefälle erkennt, während im requirirten Lande die Leibeigenschaft gesetzlich aufgehoben ist. — So weit nun die eben bezeichneten Rücksichten reichen, steht auch dem requirirten Richter eine Prüfung des fremden Urtheils zu. —

In der Rechtsanwendung stoßen wir aber noch auf Fragen, welche eine genaue Erörterung verlangen. I. Mit Recht frägt man: nach welchen Gesetzen soll die Competenz des ausländischen Gerichts beurtheilt werden? Es ist eben so irrig, wenn man im allgemeinen sagt, nach den Gesetzen des Landes, welches das Urtheil fällte, als wenn man ausspricht: nach den Gesetzen des requirirten Landes. Die Frage kann in zwei Hauptfällen vorkommen: 1) da, wo die Parthei, gegen welche vollstreckt werden soll, behauptet, daß das jenseitige Gericht incompetent gewesen sey und daß ein anderes ausländisches Gericht competent gewesen wäre; z. B. daß das forum contractus nicht begründet gewesen, daß die Sache als Handelssache an ein anderes forum gehört hätte. 2) oder sie behauptet, daß sie dem jenseitigen Richter sich gar nicht nach den Gesetzen des requirirten Landes habe unterwerfen dürfen, z. B. daß nach den Landesgesetzen eine prorogatio an das ausländische Gericht verboten gewesen sey. — Im ersten Falle kann die Frage über Competenz nicht zur Verhandlung bei dem requirirten Gerichte sich eignen; die Parthei muß und kann in diesem Falle bei den Gerichten des Auslands die geeigneten Rechtsmittel ergreifen, um das Urtheil vernichten zu lassen; nach den inländischen Gesetzen kann der requirirte Richter ohnehin die Frage nicht beurtheilen, da ja die Parthei selbst die Incompetenz nach den ausländischen behauptet hat, und da sich um die Rechtsgültigkeit des im Auslande ergangenen Actes handelt. Ohnehin könnte auch der Richter die Frage nicht mit Sicherheit entscheiden, da hiezu die feinste Detailkenntniß der ausländischen Gerichtsverfassung, z. B. über das Verhältniß der Kingsbench zu dem court of exchequer oder der chancery in England gehörte. Viel natürlicher

ist es, daß in diesem Falle der requirirte Richter so lange mit der Execution fortfährt, bis ihm ein genügendes Zeugniß von der Parthei vorgelegt wird, daß sie im Auslande das Rechtsmittel der Nichtigkeitsklage ergriffen habe. Daß er aber dann die Vollstreckung suspendirt, rechtfertigt sich daraus, daß in diesem Falle ein Zweifel über das Daseyn der Voraussetzungen der Gerechtigkeit des fremdrichterlichen Urtheils begründet ist, und nun der Richter wartet, bis der Zweifel gehoben wird. — Behauptet dagegen in dem oben bemerkten zweiten Falle [37]), daß nach den inländischen Gesetzen ein ausländisches Gericht gar nicht habe in der Sache urtheilen dürfen [38]), so ist der Richter freilich an die Gesetze seines eigenen Landes gewiesen und beurtheilt den Fall darnach, weil, wenn die Behauptung der Parthei gegründet ist, die Rechtshülfe gar nicht gegeben werden kann, da dies gegen die Gesetze, welche durch Partheienwillkühr nicht abgeändert werden konnten, ergangene Urtheil gar nicht als solches berücksichtigt werden darf. — Dagegen führt der von Feuerbach [39]) aufgestellte Grundsatz zu weit, wenn er sagt: unter denselben rechtlichen Voraussetzungen, unter welchen nach baierischen Gesetzen ein baierisches Gericht gegen einen Ausländer zuständig ist, muß auch von baierischer Seite den Gerichten auswärtiger Staaten gegen baierische Unterthanen die Zuständigkeit eingeräumt werden. Nach diesem Grnndsatze müßte die fremde Competenz immer nach baierischen Gesetzen geprüft werden. In Baiern kann nun, z. B. nach dem neuen Entwurf in foro contractus nur auf Erfüllung und Entschädigung wegen Nichterfüllung des Vertrags geklagt werden; wenn nun ein Baier einen Vertrag in Stuttgart schloß und dort forum contractus

37) S. noch Kiliani Betrachtungen über das Kapitel von der Execution nach dem Baier. Entwurfe. Würzb. 1828. S. 33.

38) Feuerbach Themis S. 95.

39) Themis S. 103.

wählte, im Vertrage aber das pactum displicentiae enthalten war und nun in Stuttgart, weil nach würtenbergischem Gesetze auch auf Aufhebung des Vertrags in foro contractus geklagt werden kann, ein Urtheil gegen den Baier erging, so würde Baiern das Urtheil nicht vollstrekken, weil es nach baierischen Gesetzen dem würtenbergischen Gerichte an der Competenz fehlte. Der Würtenberger braucht doch nicht die baierischen Gesetze zu kennen, er hat aus dem Vertrage das Recht nach seinen Landesgesetzen erworben, in Stuttgart gegen den Baier zu klagen, warum will man nun sein erwirktes Urtheil als ein von einem incompetenten Richter ergangenes ansehen, weil es den baierischen Gesetzen nicht gemäß ist? Bei dieser Verfahrungsweise raubt man mit einer Hand das was man mit der anderen gegeben hat.

II. Eine weitere Frage ist: ob man nur dann das fremdrichterliche Urtheil vollstrecken soll, wenn dargethan wird, daß in dem auswärtigen Staate kein taugliches oder hinreichendes Executionsmittel vorhanden sey. Der neue baierische Entwurf §. 567. fordert diese schon im geltenden Gesetze von 1811 verlangte Nachweisung, welche der in den übrigen deutschen Staaten begründeten Praxis völlig fremd ist [40]; von Feuerbach [41]) rechtfertigt zwar die baierische Bestimmung dadurch, daß Gleichheit das Grundprincip alles rechtlichen Staatenverhältnisses sey und kein Staat einem andern nur zumuthen darf, daß dieser ihm zum Vortheile ein Opfer bringe, daß auch die auswärtige Hülfe nur Aushülfe sey, *und* daß der, welcher von dem anderen einen Dienst verlange, den er ebenso bequem sich selbst leisten könne, zu erkennen gebe, daß er sich höher und besser dünke als der Andere. Allein hält man an dem Princip fest, daß der requirirte Staat das fremdrichterliche Urtheil als ein gerechtes präsumirt und so ansieht, als wenn es im Inlande gefällt wäre,

---

40) Spangenberg in Linde's Zeitschrift l. c. S. 430.

41) Themis S. 121.

so kann man zu der obigen Beschränkung nicht kommen. Es ist hier nicht von einem staatsrechtlichen Acte und einer Gefälligkeit die Rede, sondern von dem Rechte des Siegers der auf Execution anträgt; ihm muß es überlassen werden, die Executionsobjecte zu wählen, weil er am besten die Schwierigkeiten kennt, die bei diesem oder jenem Objecte sich darstellten, und weil nur dann die Vollstreckungsordnung den Credit wahrhaft sichert, wenn der Sieger den einfachsten Weg wählen darf. Wenn nun der zu Exequirende in Hessen, wo das Urtheil erging, zwar ein Haus besitzt, in Baiern aber, wo die Vollstreckung gesucht wird, aus einer öffentlichen Kasse Besoldung zieht, wer möchte dem Sieger wehren, daß er den Arrest auf die letzte, als die einfachste Vollstreckungsweise der weitläufigen Subhastationsprocedur vorziehe? — Durch die baierische Beschränkung wird in den meisten Fällen die Vollstreckung des fremdrichterlichen Urtheils vereitelt werden; der Implorat wird sich auf sein im Auslande gelegenes Vermögen beziehen; wer entscheidet denn aber darüber, ob dies ausländische Vermögen ein hinreichendes Executionsmittel sey? Dies fordert eine förmliche Verhandlung, und eine genaue Kenntniß der ausländischen Gesetze, da nur nach diesen beurtheilt werden kann, ob das Executionsmittel tauglich sey; z. B. welche Hypothekarverhältnisse vorkommen, ob nicht schon frühere Arreste angelegt waren:

III. Eben so wenig rechtfertigt sich die Beschränkung, welche die baierische Gesetzgebung auflegt, daß die Vollstrekkung nie ohne Vorwissen der inländischen Gläubiger des Schuldners geschehen dürfe, weshalb die in öffentlichen Büchern eingetragenen oder gerichtlich bekannten Gläubiger immer erst mit ihren Anträgen zu hören sind. — Wenn von Feuerbach [42]) diese Vorschrift durch den Satz zu begründen sucht, daß die Vollstreckung fremdrichterlicher Urtheile durch

42) Themis S. 121.

die erworbenen Rechte Andrer beschränkt gedacht werden müsse, so kann man dies nicht unbedingt zugeben. Das fremdrichterliche Urtheil muß nach dem oben aufgestellten Princip wie ein im Inlande gefälltes betrachtet werden; nur so weit daher bei Vollstreckung eines Urtheils auch dritte Personen adcitirt werden, um ihre Interessen zu wahren, darf es auch bei Execution fremder Urtheile geschehen. Daß überall, wo liegende Güter eines Schuldners angegriffen werden sollen, alle inscribirten Hypothekarcreditoren davon in Kenntniß gesetzt werden müssen, weil durch die Inscription sie sich in einer Art von Gemeinschaft befinden, ist freilich klar, und tritt ebenso ein, wenn ein inländisches Urtheil vollstreckt werden soll; — geht man aber weiter, so verletzt man nicht blos das Princip, worauf die Vollstreckbarkeit fremder Urtheile beruht, sondern auch den processualischen Grundsatz, daß in den zwischen gewissen Partheien anhängigen Proceß dritte Personen nicht ex officio hereingezogen werden sollen, und alles dies thut man blos, weil man nicht offen aussprechen mag, daß man dem Ausländer die Execution erschweren wolle. In dem baierischen Gesetze von 1811 und dem Entwurfe von 1825 war doch nur vorgeschrieben, daß die Creditoren, welche ein gleiches oder vorzüglicheres Recht an den als Executionsobject bezeichneten unbeweglichen Gütern zu haben vermeinen, vorgeladen werden sollen; der neue Entwurf aber spricht allgemein, also nicht blos von dem Falle, wenn liegende Güter angegriffen werden sollen, und fordert die Vorladung auch aller gerichtlichen bekannten Gläubiger. Wenn daher irgend eine bewegliche Sache, zu deren Herausgabe der Schuldner durch Urtheil angewiesen ist, ihm weggenommen werden solle, so müßten alle seine Gläubiger aufgefordert werden. — Man frägt dann auch: wer die gerichtlich bekannten Gläubiger seyen. Sind es alle, welche bei dem Gerichte zu irgend einer Zeit klagend gegen den Schuldner auftraten? oder sind es nur diejenigen, welche in öffentlichen Büchern einge-

tragen waren [43])? Man frägt ferner: was soll geschehen, wenn solche inländische Gläubiger auftraten? — Nothwendig entsteht dann eine Verhandlung unter den Creditoren, und damit eine Art von Particular-Concursproceß, welcher der Sache nach die Rechtsverfolgung des Siegers, der die Execution des fremdrichterlichen Urtheils forderte, vereitelt.—

IV. Nicht weniger drängen sich die Fragen auf: a) soll der zur Vollstreckung eines fremden Urtheils requirirte Richter eines Landes, worin der Grundsatz der Reciprocität nicht gesetzlich ausgesprochen ist, die Execution verweigern, wenn nicht dargethan wird, daß das jenseitige Land auf gleiche Art die Urtheile vollstreckt, die in dem Lande ergehen, von welchem die Vollstreckung verlangt wird? b) Soll eine neue Gesetzgebung die Vollstreckung ausländischer Urtheile von der Reciprocität abhängig machen? — Wir tragen kein Bedenken, die erste Frage zu verneinen, da sich aus den allgemeinen staatsrechtlichen Verhältnissen die Reciprocität nicht als nothwendig nachweisen läßt, das Princip der Vollstreckbarkeit der fremden Urtheile auf einer Präsumtion der Gerechtigkeit der rechtskräftigen Urtheile beruht, und der Richter keine Beschränkung aufstellen darf, zu welcher er nicht durch die vaterländische Gesetzgebung ermächtigt ist. Ebenso gestehen wir in Bezug auf die zweite Frage, daß wir wünschen und hoffen, daß eine Zeit kommen werde, in welcher man nicht mehr an dem feindlichen unnachbarlichen Grundsatz der Reciprocität festhalten wird. Allein wir wissen auch, daß nach den jetzt noch herrschenden Ansichten die Reciprocität als ein Mittel betrachtet wird, den jenseitigen Staat, der illiberal sich benimmt, zu nöthigen seine Ansichten aufzugeben und zugleich die Nachtheile, welche unseren Unterthanen durch die Illiberalität des fremden Staates zugehen, dadurch auszugleichen, daß der Staat in ähnlichen Fällen seine eigene Unterthanen begünstigt, und die des fremden Staats zurücksetzt. Wir sind von dem Gewicht dieser Gründe nicht überzeugt, erkennen

43) Kiliani Bemerkungen l. c. S. 19 — 26.

in jeder Reciprocität nur ein Erwiedern des Unrechts, und würden es edler finden, wenn wenigstens ein Staat, der das Benehmen des Anderen für unwürdig erkennt, den Anfang machte, liberal zu handeln und vielleicht durch das edle Vorbild den anderen Staat zur Nachahmung zu nöthigen. Wenn wir aber auch die Reciprocität voraussetzen, so können wir auf keinen Fall der Ansicht huldigen, welche als Bedingung der Vollstreckung des fremden Urtheils die Nachweisung fordert, daß der Staat, dessen Urtheil vollstreckt werden soll, auch die Urtheile des requirirten Staats vollziehe. Eine solche Forderung legt der Vollstreckung ein nicht zu rechtfertigendes Hinderniß in den Weg, und veranlaßt einen gewöhnlich doch nutzlosen Beweis, denn wie soll der Beweis geführt werden? Man begnügt sich häufig mit einer Versicherung des requirirenden Gerichts oder einem Zeugnisse des Obergerichts oder des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten des Landes, dessen Urtheil vollstreckt werden soll. — Allein was wird dadurch bewiesen? Nicht selten bezeugt das Obergericht A, daß man die jenseitigen Urtheile vollziehe; kömmt nun der Fall vor und wird das Obergericht B requirirt, so kümmert es sich nicht um dies Zeugniß des Obergerichts A und beruft sich darauf, daß es nach den bestehenden Instructionen nicht exequiren dürfe, oder es macht so viele Beschränkungen, welche der Sache nach eine Verweigerung der Vollstreckung enthalten. Von dem Zeugnisse des auswärtigen Ministeriums nimmt aber das Justizministerium keine Notiz, und so wird nichts gewonnen. Am einfachsten würde man daher (ähnlich wie in der angeführten päbstlichen Verordnung) die Reciprocität des fremden Staats vermuthen, weil man auch das Vernünftige und Gerechte vermuthen muß, und würde nur dann die Execution verweigern, wenn entweder nach den klar bekannten Gesetzen des fremden Staats sich ergiebt, daß der fremde Staat nicht vollziehe, oder wenn durch diplomatische Verhandlungen des requirirten Staats mit dem requirirenden das Princip der Nichtvollstreckung fremder Urtheile in dem letzten Staate als gültig dargethan wird.

---